

## **Benützungsreglement Mehrzweckanlage**

gültig ab 1. August 2024

### **Allgemeines**

- Art. 1 Die Mehrzweckanlage (inkl. alle Aussen-Anlagen) ist Eigentum der Gemeinde Alpthal. Das bewegliche Inventar bildet einen integrierenden Bestandteil, soweit es nicht von Vereinen, privaten Organisationen etc. angeschafft oder zur Verfügung gestellt ist.

Räume:

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| - Turnhalle             | - Vereinszimmer         |
| - Bühne                 | - Gruppenraum           |
| - Office/Küche          | - LS-Raum (Bar)         |
| - Galerie (Kaffeestube) | - LS-Raum (Massenlager) |
| - Foyer                 |                         |

- Art. 2 In der ganzen Mehrzweckanlage gilt ein Rauchverbot.

- Art. 3 Die Mehrzweckhalle sowie die übrigen von der Gemeinde nicht selbst beanspruchten Räume und Einrichtungen können vermietet werden, mit Vorrang an Ortsansässige.

- Art. 4 Für die periodische Benützung der Räume und Anlagen erstellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen, Vereins- oder Kursleitern resp. anderen genannten Verantwortlichen einen Zeitplan. Das obligatorische Schulturnen darf nicht beeinträchtigt werden.

- Art. 5 Der Gemeinderat hat das Recht, auch fest zugeteilte Räume bei Bedarf vorübergehend zu beanspruchen oder den Zeitplan einzuschränken.

- Art. 6 Die Benutzer der Mehrzweckanlage haben sich an die Anordnungen des Abwarts und des Präsidenten der Liegenschaften- und Werkekommission zu halten. Sie tragen die Verantwortung und sind verpflichtet, die verantwortlichen Personen über den Inhalt dieses Reglements in Kenntnis zu setzen.

- Art. 7 Die Benutzer der Mehrzweckanlage haben eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese Person ist Ansprechpartner bei Widerhandlungen gegen das Reglement sowie bei Schäden an Anlagen und Material oder bei Materialverlusten.

- Art. 8 Der Gemeinderat und der Abwart haben das Recht, die zur Verfügung gestellten Räume jederzeit für eine Kontrolle zu betreten.

- Art. 9 Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen an Veranstalter, die im Benützungsreglement nicht erwähnt sind, ist der Gemeinderat zuständig.

- Art. 10 Die Handhabung der technischen Anlagen und der Beleuchtung auf der Bühne ist vom Präsidenten der Liegenschaften- und Werkekommission bestimmten Person oder einer instruierten Stellvertretung vorbehalten. Diese ist vom Veranstalter nach Vereinbarung zu entschädigen.

### **Reservationen**

- Art. 11 Die Gesuchsteller teilen der Gemeindeverwaltung ihre regelmässigen Veranstaltungstermine jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres mit, woraufhin die verbindliche Reservation vorgenommen wird. Bisherige Dauermieter haben Vorrang vor neuen Anfragen. Nach Ablauf dieser Frist können nur die noch freien Termine beansprucht werden. Diese sind bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

- Art. 12 Gesuche für eine gastgewerbliche Anlassbewilligung sind der Gemeindeverwaltung mindestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Die Beschaffung von Bewilligungen jeglicher Art (z. B. Anlassbewilligung) ist Sache des Veranstalters. Die entsprechenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

- Art. 13 Die Turnhalle und die Duschanlage stehen für Schulzwecke nur während der ordentlichen Schulzeit zur Verfügung.

- Art. 14 Die Benützung von Bühne, Turnhalle oder anderen Räumen für Proben (z. B. Theaterproben) bedarf ebenfalls einer vorgängigen Bewilligung durch den Präsidenten der Liegenschaften- und Werkekommission.

### **Benützungstarife**

- Art. 15 TARIF A: Veranstalter mit Sitz in der Gemeinde Alpthal  
TARIF B: Auswärtiger Veranstalter

Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren sind in der Gebührenordnung festgehalten.

### **Benützung**

- Art. 16 Die Benützung der Mehrzweckanlage ist von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Benützung auf Samstag und Sonntag sowie zeitlich ausdehnen.

- Art. 17 Während der Schulferien ist die Hallennutzung nur in Absprache möglich. Der Gemeinderat kann weitere Benützungssperren oder -erweiterungen anordnen.

- Art. 18 Die verantwortlichen Benützer sind für die sorgfältige Bedienung und Benützung aller Einrichtungen sowie für die Ordnung und Reinlichkeit in den Räumen und Aussenanlagen verantwortlich.

- Art. 19 Das Betreten der Turnhalle für den Turnbetrieb ist nur in sauberen Hallenschuhen gestattet. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen oder solchen, die abfärben, dürfen nicht getragen werden. Der Wechsel vom Freien in die Halle mit gleichen Turnschuhen ist nicht gestattet.

- Art. 20 In der Duschanlage dürfen keine Schuhe gereinigt werden.

### **Verantwortlichkeit**

Art. 21 Die Öffnung der Mehrzweckhalle erfolgt frühestens  $\frac{1}{4}$  Stunde vor der Benützung. Schüler und Jugendliche dürfen das Gebäude erst bei Anwesenheit ihres Lehrers oder Kursleiters betreten.

Art. 22 Bei der Benützung der Mehrzweckanlage verlässt die verantwortliche Person als letzte die Räumlichkeiten. Sie ist zuständig die Fenster und Türen zu schliessen, das Material richtig und vollständig zu versorgen, das Licht zu löschen und fehlendes oder beschädigtes Material zu melden.

Die Benützer der Mehrzweckanlage haben darauf zu achten, dass Beleuchtungskörper nicht unnötig eingeschaltet werden.

Während der Heizperiode bleiben Türen und Fenster geschlossen (kurz Lüften ist erlaubt).

Art. 23 Für überdurchschnittlichen Strom-, Wärme- sowie Wasser-Verbrauch etc. kann ein Mehraufwand verrechnet werden.

### **Haftpflicht**

Art. 24 Die Benützer der Mehrzweckanlage sind für die Einhaltung der Vorschriften und Durchsetzung der vorliegenden Regelungen verantwortlich. Sie haften gegenüber der Gemeinde Alpthal für Materialverluste, Schäden an Gebäuden, Umgebung, Mobiliar und Einrichtungen, mutwillige Beschädigungen und dergleichen, selbst wenn diese durch Besucher verursacht worden sind. Die Benützer der Mehrzweckanlage haben Materialverluste und Beschädigungen jeglicher Art unverzüglich dem Abwart zu melden.

Die Haftpflicht- und Personenversicherung ist Sache des Veranstalters. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Je nach Art und Grösse der Veranstaltung kann ein Versicherungsnachweis oder eine Kautions verlangt werden.

Die Benützer der Mehrzweckanlage haften für Diebstahl an vereinseigenen und privaten Sachen.

Für Unfälle irgendwelcher Art lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

### **Ordnungs- und Parkdienst**

Art. 25 Der Ordnungs- und Parkdienst ist Sache des Veranstalters. Dieser ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Weg vom Feuerwehrlokal zur Strasse jederzeit frei bleibt. Ebenso ist es Aufgabe des Ordnungsdienstes, Personen mit ungeeignetem Schuhwerk (z. B. Nagelschuhe, Antirutschschuhe) vom Betreten der Halle abzuhalten.

Art. 26 Der Hartplatz bei den Aussen-Anlagen kann auf Antrag in Ausnahmefällen als Parkplatz benutzt werden.

### **Ein- und Ausräumen**

Art. 27 Das Ein- und Ausräumen der vermieteten Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Das Ausräumen der Bühne, das Bereitstellen der Bestuhlung sowie das Wiedermagazinieren dürfen nur im Beisein des Abwarts ausgeführt werden.

Die hierfür vorgesehenen Zeiten sind im Voraus mit dem Abwart zu vereinbaren und zu beachten.

Art. 28 Die Rückgabe sämtlicher Getränke und Leergebinde hat – ausgenommen an Sonn- und Feiertagen – am Folgetag nach der Veranstaltung zu erfolgen.

Art. 29 Nach Veranstaltungen in der Mehrzweckanlage muss so aufgeräumt werden, dass die Benützung am darauffolgenden Tag nicht beeinträchtigt wird. Hiervon ausgenommen sind mehrtägige Veranstaltungen.

Art. 30 Sämtliches Inventar von Office (Küche) und Lagerraum ist auf einer Inventarliste festgehalten. Der Veranstalter übernimmt sämtliches Gerät aufgrund dieser Liste und bescheinigt deren Richtigkeit. Bei der Rückgabe fehlende oder defekte/beschädigte Artikel sind sofort dem Abwart zu melden und zu bezahlen, wenn der Preis bekannt ist. Andernfalls werden sie in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zu bezahlen.

Art. 31 Der Standort des Grillstands muss mit dem Abwart abgesprochen werden. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind einzuhalten. Der Standort muss wieder Instand gestellt werden, wie er übergeben wurde.

### **Reinigung**

Art. 32 Sowohl die Räume wie auch das Inventar sind in sauberem Zustand mit dem Abnahmeprotokoll zu übergeben.

Die Toilettenräume sind sauber gereinigt zu übergeben. Während der Dauer einer Veranstaltung durch den Verantwortlichen oder eine von ihm delegierte Person periodisch zu kontrollieren und auf genügend WC-Papier zu überprüfen. Verunreinigungen sind sofort zu beheben.

Die Mehrzweckanlage ist Besenrein zu übergeben.

Art. 33 Eine Nachreinigung sowie allfällige Mehraufwände durch den Abwart wird dem Benutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Dekorationen**

Art. 34 Aufbauten und Dekorationen dürfen nur mit dem Einverständnis des Abwarts oder des Liegenschaftsverwalters angebracht werden. Das Verkleben der Fensterfronten ist nicht erlaubt. Feuerpolizeiliche Vorschriften und Auflagen sind immer zu beachten.

### **Garderobe**

Art. 35 Die Vermieterin lehnt jede Haftung für Garderobegenstände ab. Will ein Veranstalter eine bewachte Garderobe, so hat er dies selbst zu organisieren. In diesem Fall darf er hierfür auch eine Gebühr verlangen.

### **Vertragsabschluss**

Art. 36 Zwischen der Vermieterin (Gemeinde Alpthal, vertreten durch den Liegenschaftsverwalter) und den Benützern der Räume in der Mehrzweckanlage wird nach der Reservation ein Vertrag in 2-facher Ausfertigung abgeschlossen. Der Vertrag ist von beiden Parteien innert 14 Tagen verbindlich zu unterzeichnen.

Art. 37 Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennen die Gesuchsteller alle Bestimmungen dieses Benützungsreglements sowie der Gebührenordnung und verpflichten sich, den aufgeführten Bestimmungen nachzukommen und zu Gebäude und Einrichtung grösste Sorgfalt zu tragen.

Je in Exemplar des unterzeichneten Vertrages geht an:

1) Veranstalter, 2) Gemeinde Alpthal, 3) MZA-Abwart (Kopie)

### **Zahlung**

Art. 38 Die Bezahlung der vertraglich festgesetzten Benützungsgebühren hat innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss oder mindesten vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse Alpthal zu erfolgen.

### **Schlichtungsstelle**

Art. 39 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Reservation gilt die Liegenschaften- und Werkekommission als Schlichtungsstelle. Bei weiteren Uneinigkeiten liegt der endgültige Entscheid beim Gemeinderat.

Art. 40 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erteilt die Benützungsbewilligungen und ist insbesondere zuständig für den Erlass oder für Änderungen des Reglements und der Gebührenordnung, sowie für die Bearbeitung von Beschwerden.

Der jeweilige Präsident der Liegenschaften- und Werkekommission ist für den reibungslosen Betrieb der Mehrzweckanlage verantwortlich.

### **Inkraftsetzung**

Art. 41 Das Benützungsreglement MZA wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Juli 2024 (Geschäfts-Nr. 154-2024) genehmigt.

Das Benützungsreglement ersetzt das Dokument «Reglement und Hausordnung» vom 1. Januar 2013 sowie das «Benützungsreglement MZA» vom 1. Januar 2013.

Alpthal, 1. August 2024

**Der Gemeinderat**

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter